

Kamerun: Mitgliedschaft in der *Association de Lutte Contre les Violences Faites aux Femmes de Cameroun (ALVF)*

Gutachten der SFH-Länderanalyse

Michael Kirschner

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 15. Juli 2008

Einleitung

Wir gehen aufgrund der Anfrage vom 24. Januar 2008 von dem darin geschilderten Sachverhalt aus.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Kamerun seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung.

1. War die Klägerin seit 2004 Präsidentin der ALVF (Association de Lutte Contre les Violences Faites aux Femmes au Cameroon) in XXX? Sind die von der Klägerin hierzu vorgelegten Unterlagen echt?

Weder durch Internet-Recherchen mit Hilfe von Suchmaschinen (z.B. Google, Yahoo, Hurisearch) und Datenbanken (z.B. LexisNexis, Factiva, AllAfrica, Ecoi.net, Refworld.org), noch durch eine direkte Anfrage an die ALVF-Zentrale in Yaoundé² oder eine Auskunft einer ALVF-Sektion (Extrême-Nord)³ oder durch Angaben unserer Kontaktperson vor Ort⁴ können wir bestätigen, dass XXX von 2004 bis 2007 Präsidentin der ALVF-Sektion in XXX gewesen ist.

Gemäss Angaben auf einer Website der Juristes-Solidarités von Anfang 2007 war auch zu diesem Zeitpunkt – wie schon seit vielen Jahren – Charlotte Ndom Ekotto Präsidentin der ALVF Kamerun.⁵ Auf der Website des Ministeriums für Frauen und Familien wird als Vertreterin der ALVF-Sektion in XXX die ALVF-Mitbegründerin Dora Essaka Deido genannt.⁶ In einem *Le Messenger*-Artikel vom 7. Dezember 2006 wird eine Frau Bollo als Vertreterin der ALVF-Sektion in XXX genannt.⁷

Die 1991 gegründete ALVF ist eine national bekannte und international anerkannte kamerunische Nichtregierungsorganisation, die sich im Kampf für Frauenrechte engagiert. Die ALVF bekämpft Gewalt gegen Frauen, führt Recherchen in dieser Angelegenheit durch und organisiert Öffentlichkeitskampagnen.⁸ Heute ist ALVF eine landesweit operierende Organisation, die Frauenzentren in drei verschiedenen Landesregionen unterhält. ALVF unterhält lokale Ableger wie die Antenne Nord und organisiert landesweit im Auftrag kamerunischer Ministerien, aber auch in Zusammenarbeit

¹ Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, www.osar.ch/country-of-origin/cameroon.

² E-Mail-Anfrage vom 10. Juni 2008.

³ Schriftliche Auskunft an die SFH von Aïssa Ngatansou Doumara, ALVF-Mitarbeiterin, vom 20. Mai 2008.

⁴ Schriftliche Auskunft an die SFH von SFH-Auskunftsperson, die von der SFH beauftragte Auskunftsperson ist ausgebildeter Jurist und verfügt über einen LL.M. in International Human Rights Law von einer britischen Universität. Die Auskunftsperson ist Regionalsekretär der Nationalen Menschenrechtskommission und unterrichtet an einer kamerunischen Universität Menschenrechte, vom 22. Mai 2008.

⁵ Juristes-Solidarités, *Le droit, un outil de lutte contre les discriminations faites aux femmes (Cameroun)*, 01/2007, Quelle: <http://base.d-p-h.info/fr/fiches/dph/fiche-dph-7181.html>.

⁶ Ministère de la Promotion de la Femme et de la Famille, LISTE DES ASSOCIATIONS FEMININES A DOUALA, Quelle: www.minproff.gov.cm/Associations-douala.htm; siehe: Factsheet zur ALVF, Quelle: <http://sisyphe.org/IMG/doc/doc-752.doc>.

⁷ Par Dobell, *Femmes: Quinzaine d'activisme autour d'un fléau*, in: *Le Messenger* vom 7. Dezember 2006, Quelle: www.cameroon-info.net/cin_reactions.php?s_id=18436.

⁸ Human Rights Internet Canada, Human Rights Organization's Database, Quelle: www.hri.ca/organizations-databank.asp?exeURL=viewOrg.asp&ID=611; Coalition Internationale pour la Santé des Femmes (IWHC), Association de Lutte Contre Les Violences Faites Aux Femmes (ALVF), Quelle: <http://francais.iwhc.org/programmes/afrique/cameroun/collegues/alvf.cfm>.

mit ausländischen Organisationen (IWHC seit 1993) oder Initiativen Projektarbeit. Die ALVF unterhält in mehreren Städten Zentren (Centres Vie de Femmes), wo Mitarbeiterinnen und Aktivistinnen der ALVF soziale, juristische und gesundheitliche Beratung anbieten.⁹ Die ALVF führte auch Programme für FGM-Opfer und deren Familien durch¹⁰ und ist im offiziellen UNO-NGO-Register (Stand: Dezember 2007) erfasst.¹¹

2. Trifft es zu, dass die frühere Präsidentin – und Vorgängerin der Klägerin, wie diese vorträgt – der ALVF in XXX, Marie Mouen Kala Lobe hiess und getötet wurde? Falls ja, wann und warum?

Marie Mouen Kala Lobe war eine kamerunische Frauenaktivistin und Mitbegründerin der ALVF im Jahre 1991. Nach ihrem Tod wurde im Jahre 2002 ein ALVF-Dokumentationszentrum in Yaoundé nach ihr benannt.¹² Unsere Kontaktperson, die vor Ort Recherchen durchgeführt hat, konnte Kontakt aufnehmen zu Frau Susan Kala Lobe, der Schwester von Marie Mouen Kala Lobe.¹³ Diese bestätigte, dass Marie Mouen Kala Lobe vor ihrem Tod schwer krank war, schliesst aber eine Ermordung oder Tötung aus.¹⁴

3. Lässt sich die von der Klägerin geschilderte Versammlung am 27. Februar 2007 verifizieren? Falls ja, liegen Erkenntnisse darüber vor, dass die Klägerin hieran und in welcher Form beteiligt war?

Nein, die geschilderte Versammlung vom 27. Februar 2007 konnte nicht verifiziert werden. Weder unsere Kontaktperson vor Ort¹⁵ noch eine direkte Anfrage an die ALVF-Zentrale in Yaoundé¹⁶ und eine Auskunft einer ALVF-Sektion (Extrême-Nord)¹⁷ konnten das Treffen bestätigen.

⁹ Siehe z.B.: Marquita Riel, CESO Supports a Group Fighting Violence Against Women, July 2006, Quelle: www.ceso-saco.com/english/international/int_pro/cameroon/index.php; International Women's Health Coalition, IWHC's partners in Cameroun, Quelle: www.iwhc.org/programs/africa/cameroon/colleagues.cfm; GTZ, Regional Workshop: Engendering PRSPs in Africa, 1.–3. Dezember 2003, Quelle: www2.gtz.de/gender-prsp/english/documentation/participants.pdf; Juristes-Solidarités, Le droit, un outil de lutte contre les discriminations faites aux femmes (Cameroun), 01/2007, Quelle: <http://base.d-p-h.info/fr/fiches/dph/fiche-dph-7181.html>.

¹⁰ U.S. Department of State, Cameroon, Country Reports on Human Rights Practices 2002, Released by the Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, 31. März 2003, Quelle: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2002/18172.htm.

¹¹ OSAA, Fourth Edition of African NGOs, Dezember 2007, Quelle: www.un.org/africa/osaa/ngodirectory2/dest/countries/printNGO.asp?lang=ENG&country=6&ngo=CA M24.

¹² FEMINA, Women's rights: a specialised documentation centre, 13. Juli 2005, Quelle: www.mediacommunity.org/feminia/index.php?nav=iap.php&p=20&id=82.

¹³ Frau Susan Kala Lobe war früher Journalistin, Ressortleiterin Kultur, Frauen und Gesellschaft bei der Zeitung *Nouvelle Expression*. Sie arbeitet heute für eine private TV-Station in Kamerun.

¹⁴ Schriftliche Auskunft von SFH-Auskunftsperson vom 22. Mai 2008.

¹⁵ Schriftliche Auskunft von SFH Auskunftsperson vom 22. Mai 2008.

¹⁶ E-Mail-Anfrage vom 10. Juni 2008.

¹⁷ Schriftliche Auskunft an die SFH von Aïssa Ngatansou Doumara, ALVF-Mitarbeiterin, vom 20. Mai 2008.

4. Sind Versammlungen, wie von der Klägerin geschildert, genehmigungsbedürftig? Falls ja, welche staatliche Stelle erteilt Genehmigungen?

Die ALVF ist auch in XXX seit mehreren Jahren präsent¹⁸ und gemäss Angaben unserer Kontaktperson vor Ort ordnungsgemäss registriert im *Senior Divisional Office* von Wouri.¹⁹ Die ALVF arbeitet seit Jahren zusammen mit dem Ministerium für Frauenangelegenheiten und organisiert regelmässig auch im Auftrag der Regierung Veranstaltungen und Kampagnen mit oder bei anderen Organisationen und NGO.²⁰

Gemäss Informationen unserer Kontaktperson vor Ort²¹ und gemäss Auskunft einer ALVF-Sektion²² benötigt man für allgemeine Informationsveranstaltung einer NGO mit dem Profil der ALVF keine Erlaubnis. Sollte es sich hingegen um eine öffentliche Veranstaltung oder einen öffentlichen Anlass handeln, dann ist eine Erlaubnis erforderlich.²³ Aufgrund der immer wieder auch in XXX angespannten politischen und Sicherheitslage kann es vorkommen, dass öffentliche Veranstaltungen auch gänzlich verboten werden, so etwa Mitte Januar 2008, als der Gouverneur der Provinz Littoral, Francis Faï Yengo, ein Verbot über alle öffentlichen Veranstaltungen/Demonstrationen verhängte.²⁴

5. Wurde die ALVF in XXX aufgelöst? Wenn ja, wann und warum? Ist der hierzu von der Klägerin vorgelegt Beschluss der Verwaltung vom 30. März 2007 echt?

Gemäss Informationen unserer Auskunftsperson vor Ort und gemäss eigenen Recherchen und Anfragen an eine ALVF-Sektion liegen uns keine Informationen vor, wonach die ALVF-Sektion in XXX aufgelöst wurde. Die ALVF ist in Kamerun kaum bekannt und operiert nicht mit gleichem Profil wie andere NGOs. Die ALVF ist nicht verboten. Die Regierung schreitet gegen NGOs vor allem dann ein, wenn sich diese in die Politik einmischen, was bei der ALVF nicht der Fall ist. Recherchen vor Ort haben gezeigt, dass der von der Klägerin vorgelegte Beschluss der Verwaltung vom 30. März 2007 eine Fälschung ist.²⁵

6. Sind die Angaben der Klägerin, von den Stämmen in Kamerun führten die Haussa und das Volk der Nyangue die Beschneidungen durch, und zwar im Norden, in XXX und im Südwesten, zutreffend?

In zahlreichen Publikationen zum Thema FGM in Kamerun wird bestätigt, dass FGM vor allem im Südwesten und im äussersten Norden des Landes praktiziert wird. Dabei handelt es sich insbesondere um drei von zehn Provinzen des Landes (Manyu,

¹⁸ EuroPROFEM, ALVF, 4. Juni 1999, Quelle: www.europrofem.org/contri/2_07_fr/fr-viol/13fr_vio.htm.

¹⁹ Schriftliche Auskunft von SFH-Auskunftsperson vom 22. Mai 2008.

²⁰ Quelle: www.un.org/womenwatch/daw/Review/responses/CAMEROON-English.pdf.

²¹ Schriftliche Auskunft an die SFH von Aïssa Ngatansou Doumara, ALVF-Mitarbeiterin, vom 20. Mai 2008.

²² Schriftliche Auskunft an die SFH von Aïssa Ngatansou Doumara, ALVF-Mitarbeiterin, vom 20. Mai 2008.

²³ Schriftliche Auskunft an die SFH von Aïssa Ngatansou Doumara, ALVF-Mitarbeiterin, vom 20. Mai 2008; Schriftliche Auskunft von SFH-Auskunftsperson vom 22. Mai 2008.

²⁴ Joe Dinga Pefok, Cameroon: Troops Clash With SDF Militants at Press Conference, in: The Post (Buea) vom 17. Februar 2008, Quelle: <http://allafrica.com/stories/200802181429.html>.

²⁵ Schriftliche Auskunft von SFH-Auskunftsperson vom 22. Mai 2008.

Logone und Chari).²⁶ Interne Migration trägt dazu bei, dass FGM auch in anderen Landesteilen praktiziert wird.²⁷ Weiterhin problematisch bleibt es, genauere Daten zur Verbreitungsrate von FGM in Kamerun zu erhalten.²⁸ Die GTZ arbeitet schon seit mehreren Jahren zum Thema FGM in Kamerun.²⁹ In einem Factsheet zum Thema FGM vom November 2007 macht die GTZ folgende Angaben:³⁰

«Laut Demographic and Health Survey 2004 ist in Kamerun ungefähr 1 % aller erwachsenen Frauen von FGM betroffen. Diese sehr geringe Rate verschleiert die starken regionalen Unterschiede: FGM wird nur im Südwesten und äussersten Norden des Landes praktiziert, in den Provinzen Manyu, Logone und Chari. Bei den betreffenden Gemeinden haben religiöse Werte grossen Einfluss auf die Entscheidung für oder gegen FGM. Hier sind alle muslimischen Frauen, zwei Drittel der christlichen, aber keine Animistinnen betroffen.

Den meisten der betroffenen Frauen wird die Klitoris entfernt (Typ I, WHO-Klassifikation), bei einigen zusätzlich die kleinen Schamlippen (Typ II) und bei 5 % wird eine Infibulation (Typ III) vorgenommen. Das Alter, in dem die FGM vorgenommen wird, variiert je nach Region zwischen wenigen Tagen nach der Geburt bis hin zum Alter von 15 Jahren oder älter. Gewöhnlich liegt es jedoch vor der Pubertät, fast die Hälfte der Eingriffe wird im Alter zwischen 5 und 9 Jahren durchgeführt, ein Fünftel zwischen 10 und 14 Jahren. FGM wird ohne Narkose von einer „erfahrenen Grossmutter“ oder traditionellen Hebamme durchgeführt. In seltenen Fällen (4 %) übernimmt Gesundheitspersonal den Eingriff. Während diese so genannte Medikalisierung möglicherweise manche kurzfristigen gesundheitlichen Risiken vermindert, bleiben die langfristigen Schäden sowie die Menschenrechtsverletzung durch FGM bestehen. Generell scheint das Bewusstsein für die FGM Problematik gering zu sein. Im Gegenteil: Einige Gemeinden führen FGM in der Annahme durch, dass die Praktik bestimmten Krankheiten oder auch der Unfruchtbarkeit vorbeugt. Die am häufigsten genannten Gründe für FGM sind die Tradition bewahren zu wollen und religiöse Notwendigkeit. Weitere Nennungen sind eine verbesserte Hygiene, Erhaltung der Jungfräulichkeit und bessere Chancen auf dem Heiratsmarkt.

Der soziale Druck, die Praktik in der nachfolgenden Generation fortzuführen, ist auf Einzelne dort besonders stark, wo die Mehrzahl der Frauen betroffen ist. Zusätzlich spielen materielle Beweggründe eine Rolle. Für die Beschneiderinnen stellt FGM ihre Einkommensquelle dar, die betroffenen Mädchen erhalten anlässlich ihrer Beschneidung Geschenke. Trotzdem äussern viele junge Frauen den Wunsch, die Praktik aufzugeben, da sie entweder nicht mit den genannten Motiven übereinstimmen oder um die gesundheitlichen Risiken wissen.»

²⁶ Njock Nje Y; Effiom C; Bille S; Awasum D, Research on female genital mutilation in Cameroun, [Unpublished] 1994 May. 32, [20] p., Quelle: www.poline.org/docs/135292; Brenda Yufeh, Cameroon: Traditions that Torture, in: Cameroon Tribune (Yaoundé) vom 26. November 2007, Quelle: <http://allafrica.com/stories/200711261278.html>.

²⁷ United Kingdom: Home Office, Female Genital Mutilation (FGM), 20. Juni 2008, Quelle: www.unhcr.org/refworld/docid/48776e342.html.

²⁸ Brenda Yufeh, Cameroon: Zero Tolerance on Female Circumcision, in: Cameroon Tribune (Yaoundé) vom 7. Februar 2008, Quelle: <http://allafrica.com/stories/200802070913.html>; Tche Irene Morikang, Never Without My FGM, in: Cameroon Tribune (Yaoundé) vom 7. Februar 2008, Quelle: <http://allafrica.com/stories/200802070918.html>.

²⁹ GTZ, Female genital mutilation in Cameroon, 2001, Quelle: www.poline.org/docs/172286.

³⁰ GTZ, Weibliche Genitalverstümmelung in Kamerun, November 2007, Quelle: www.gtz.de/de/dokumente/de-fgm-laender-kamerun.pdf.

7. Einem Artikel der TAZ sowie der Stuttgarter Nachrichten vom 22. November 2007 lässt sich entnehmen, dass die Genitalverstümmelung von Mädchen in Kamerun verboten werden soll. Der Justizminister Amadou Ali soll angekündigt haben, dass bei der Neufassung des Strafrechts die Beschneidung von Mädchen als eigener Straftatbestand ins Strafgesetzbuch aufgenommen werde. Er habe dabei betont, dass die Verstümmelung der Schamlippen nicht durch den Islam gerechtfertigt sei. Ist das Gesetz verabschiedet?

Die in Frage 7 aufgeführten Fakten können bestätigt werden.³¹ Obwohl offenbar von vielen Seiten politisch befürwortet, ist das Gesetz bis heute (Stand: Mitte Juli 2008) nicht verabschiedet.³² Die entsprechenden Änderungen im Strafgesetz (section 277) sind nicht umgesetzt.³³

7.1 Falls nein: Ist die Genitalverstümmelung in Kamerun verboten?

Kameruns Vize-Premierminister und Justiz-Minister Amadou Ali hat am 19. November 2007 auf einem FGM-Workshop gesagt, dass die FGM-Praxis in Kamerun verboten ist.³⁴ Es wäre aber zutreffender, von einer Verurteilung oder Ächtung der FGM-Praxis durch staatliche und nicht-staatliche Akteure zu sprechen, da FGM per Gesetz nicht verboten ist.³⁵

7.2 Hat sich der Staat gegen die Genitalverstümmelung ausgesprochen?

Der kamerunische Staat, vor allem staatliche TV-Stationen und Zeitungen sowie das Ministerium für Frauen und Soziales und zahlreiche Frauenorganisationen und andere nationale und internationale NGO, unterhalten seit Jahren Kampagnen (u.a. öffentliche Diskussionen, Informationen, Filmbeiträge, Debatten etc.) zur Aufklärung und zur Bekämpfung von FGM. Im März 1997 begann eine landesweite öffentliche Kampagne, um die FGM-Praxis im Zeitraum von 15 bis 20 Jahren zu beenden.³⁶

Im Februar 2008 rief die Ministerin für Frauen und Familien, Suzanne Mbomback, zum gemeinsamen Kampf gegen FGM auf und verurteilte die Praxis. Zugleich betonte sie das Engagement der Regierung, die Rechte seiner Bürger zu respektieren und zu schützen.³⁷ Trotz positiver Aktivitäten und diverser Lippenbekenntnisse macht die

³¹ Brenda Yufeh, Cameroun: Law Against Female Circumcision, in: Cameroon Tribune (Yaoundé) vom 20. November 2007, Quelle: <http://allafrica.com/stories/200711200867.html>.

³² Siehe: www.fgmnetwork.org/news/news.php (weltweite Nachrichten zu wichtigen Entwicklungen) <http://allafrica.com>, www.irinnews.org, www.stopfgmc.org.

³³ Siehe: Cameroon: UNFPA Calls for Action Against Female Genital Mutilation, in: The Post (Buea) vom 8. Februar 2008, Quelle: <http://allafrica.com/stories/200802081015.html>; Inter Parliamentary Union, Legislation and other national provisions (Cameroon), Stand: 15. Juli 2008, Quelle: www.ipu.org/wmn-e/fgm-prov.htm.

³⁴ Brenda Yufeh, Cameroun: Law Against Female Circumcision, in: Cameroon Tribune (Yaoundé) vom 20. November 2007, Quelle: <http://allafrica.com/stories/200711200867.html>.

³⁵ United Kingdom: Home Office, Female Genital Mutilation (FGM), 20. Juni 2008, Kap. 7.1–7.5, Quelle: www.unhcr.org/refworld/docid/48776e342.html.

³⁶ U.S. Department of State, K. Chart: Overview of Practice of Female Genital Mutilation, 27. Juni 2001 (Update), Quelle: www.state.gov/g/wi/rls/rep/9305.htm; Stop FGMC, DHS Reports on FGM/C in Cameroun, 31. März 2008, Quelle: www.stopfgmc.org/client/sheet.aspx?root=394&sheet=2329&lang=en-US.

³⁷ Brenda Yufeh, Cameroun: Zero Tolerance on Female Circumcision, in: Cameroon Tribune (Yaoundé) vom 7. Februar 2008, Quelle: <http://allafrica.com/stories/200802070913.html>.

seit vielen Jahren in Kamerun tätige GTZ in einem Factsheet vom November 2007 auf folgende Alltagsrealität aufmerksam:³⁸

«Die Regierung von Kamerun wendet sich seit Mitte der 1980er Jahre offiziell gegen FGM und hat 1999 einen nationalen Aktionsplan zur Überwindung der Praktik verabschiedet. Sie hat ausserdem die meisten relevanten internationalen Verträge und Konventionen zum Recht der Frau und des Kindes unterzeichnet. Während das nationale Strafrecht die Praktik nicht kriminalisiert, erkennt die Verfassung „traditionelle Werte, die demokratischen Prinzipien, Menschenrechten und dem Gesetz gerecht werden“ an und schützt sie. Allerdings wurde noch niemand wegen Durchführung von FGM verurteilt. Auch die von der Regierung ins Leben gerufene Nationale Menschenrechtskommission hat sich noch nicht mit Praktiken befasst, die Mädchen und Frauen diskriminieren.»

8. Entspricht es den Gegebenheiten in Kamerun, dass eine Person, die sich, wie von der Klägerin geschildert, aktiv für die Rechte der Frauen und gegen Beschneidung in einer Organisation wie der ALVF einsetzt, anlässlich einer Versammlung von der Polizei festgenommen und sogar zum Gouverneur verbracht wird?

In Kamerun wurden auch im Jahr 2007 lokale Menschenrechtsbeobachter und -aktivisten durch die Regierung willkürlich verhaftet und festgehalten.³⁹ Es gibt aber keine Berichte über die Verhaftung von NGO-Mitarbeitern im Jahre 2007.⁴⁰

Gemäss Informationen unserer Auskunftsperson vor Ort und gemäss eigenen Recherchen und gemäss Auskunft einer ALVF-Sektion entspricht es nicht den Gegebenheiten, dass eine Person, die sich aktiv für die Rechte der Frauen und gegen Beschneidung in einer Organisation wie der ALVF einsetzt, anlässlich einer Versammlung von der Polizei festgenommen und sogar zum Gouverneur verbracht wird. Im Kampf gegen FGM sind seit Jahren Vertreterinnen zahlreicher NGOs und zivilgesellschaftliche Organisationen gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern von Ministerien und anderen staatlichen Einrichtungen aktiv⁴¹, darunter seit vielen Jahren Organisationen wie FIDA (Association of Female Lawyers in Cameroon) und viele weitere.⁴² Von einer ALVF-Frauenrechtsaktivistin mit mehr als 12 Jahren Arbeitserfahrung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Personen, die sich für die Rechte von Frauen einsetzen, Probleme nicht mit der Polizei oder anderen staatlichen Institutionen hätten, sondern vielmehr mit Repräsentanten gesellschaftlichen

³⁸ GTZ, Weibliche Genitalverstümmelung in Kamerun, November 2007, Quelle: www.gtz.de/de/dokumente/de-fgm-laender-kamerun.pdf.

³⁹ United States Department of State, 2007 Country Reports on Human Rights Practices – Cameroon, 11. März 2008, Quelle: www.unhcr.org/refworld/docid/47d92c10dc.html.

⁴⁰ United States Department of State, 2007 Country Reports on Human Rights Practices – Cameroon, 11. März 2008, Quelle: www.unhcr.org/refworld/docid/47d92c10dc.html; Amnesty International, Amnesty International Report 2008: Cameroon, 28. Mai 2008, Quelle: <http://thereport.amnesty.org/eng/regions/africa/cameroon>; Freedom House, Freedom in the World: Cameroon, 2. Juli 2007, Quelle: [www.freedomhouse.org/inc/content/pubs/fiw/inc_country_detail.cfm?year=2008&country=7366&pf;United Kingdom: Home Office, Operational Guidance Note: Cameroon, Kap. 3.8.3, 11. Juli 2008](http://www.freedomhouse.org/inc/content/pubs/fiw/inc_country_detail.cfm?year=2008&country=7366&pf;United%20Kingdom:Home%20Office,Operational%20Guidance%20Note:Cameroon,Kap.3.8.3,11.Juli2008), Quelle: www.unhcr.org/refworld/docid/4877686c2.html.

⁴¹ Siehe z.B. folgende Links, wo Namen und Organisationen von staatlichen und nicht-staatlichen Vertretern genannt werden: Afro-Arab Expert Consultation Legal Tools For The Prevention Of Female Genital Mutilation, Quelle: www.stopfgm.org/upload/docs/en/25.doc.

⁴² UN CEDAW, Cameroon, 9. Mai 1999, Quelle: www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/cedaw23/cameroon.pdf.

Traditionen.⁴³ Es ist auch nicht ersichtlich, dass eine Person im Kampf gegen FGM festgenommen werden soll, wenn der kamerunische Staat zugleich öffentliche Gesundheitszentren in Gegenden mit hoher FGM-Rate anweist, Frauen über die Folgen von FGM aufzuklären.⁴⁴

8.1 Sind Fälle bekannt geworden, in denen Aktivistinnen, wie von der Klägerin geschildert, staatliche Massnahmen und wenn ja, welchen, ausgesetzt waren?

8.2 Sind Fälle bekannt geworden, in denen Aktivistinnen, wie von der Klägerin geschildert, Massnahmen durch private Dritte (nicht-staatliche Akteure) und wenn ja, welchen, ausgesetzt waren? Falls ja: Bietet der kamerunische Staat Schutz vor Massnahmen dieser Akteure?

Siehe Antwort zu Punkt 8.

8.3 Sind Fälle bekannte geworden, in denen Aktivistinnen, die, wie von der Klägerin geschildert, geholfen haben, ein Mädchen vor der Beschneidung zu verstecken, Massnahmen durch private Dritte (nicht-staatliche Akteure) und wenn ja, welchen, ausgesetzt waren? Falls ja: Drohen diese Gefahren landesweit und ist der kamerunische Staat dazu bereit und in der Lage, vor diesen Gefahren zu schützen?

Wie unter Punkt 7.2 ausgeführt, setzt sich der kamerunische Staat offiziell auf politischer Ebene und mit Programmen zur Bekämpfung der FGM-Praxis ein. Trotzdem fehlt bis heute der gesetzliche Schutz vor und das gesetzliche Verbot von FGM. Bis heute wurde noch niemand wegen Durchführung von FGM verurteilt und auch die von der Regierung ins Leben gerufene Nationale Menschenrechtskommission hat sich noch nicht mit der FGM-Praxis oder anderen Praktiken befasst, die Mädchen und Frauen diskriminieren.⁴⁵

9. Wer war Gouverneur der Provinz Littoral im Februar 2007?

Im Februar 2007 war Félix Gounoko Haounaye bereits seit mehreren Jahren Gouverneur der Provinz Littoral.⁴⁶ Im Dezember 2007 wurde Fai Yengo Francis (bzw. Francis Fai Yengo) – bisher Gouverneur der Province du Centre – per Dekret von Staatspräsident Paul Biya zum Gouverneur der Provinz Littoral ernannt, da Félix Gounoko Haounaye zuvor zum Verkehrsminister ernannt wurde.⁴⁷

⁴³ Schriftliche Auskunft an die SFH von Aïssa Ngatansou Doumara, ALVF-Mitarbeiterin, vom 20. Mai 2008.

⁴⁴ United Kingdom: Home Office, Female Genital Mutilation (FGM), 20. Juni 2008, Quelle: www.unhcr.org/refworld/docid/48776e342.html.

⁴⁵ GTZ, Weibliche Genitalverstümmelung in Kamerun, November 2007, Quelle: www.gtz.de/de/dokumente/de-fgm-laender-kamerun.pdf.

⁴⁶ Dippah Kayessé, Budget: Six milliards pour le Littoral en 2007, in: Mutations vom 10. Januar 2007, Quelle: www.cameroon-info.net/cin_reactions.php?s_id=18687.

⁴⁷ Stéphane TCHAKAM, Joie à Douala. Trois personnalités installées dans la capitale économique ont été nommées au gouvernement. In: Cameroon Tribune vom 10. September 2007, Quelle: www.cameroon-info.net/cmi_show_news.php?id=20409; Cameroun: Francis Fai Yengo, gouverneur du Littoral, in: Le Messenger (Douala) vom 5. Juli 2007, Quelle: <http://fr.allafrica.com/stories/200712050371.html>.

10. Träfen die Ausführungen der Klägerin zu, hätte sie dann bei einer Rückkehr nach Kamerun zum heutigen Zeitpunkt mit erneuten Massnahmen durch den Staat und/oder nicht-staatliche Akteure zu rechnen?

Gemäss Einschätzung von Ozong Agborsangaya-Fiteu, Kameruner und Senior Program Manager für Afrika bei Freedom House, vom April 2008 hat sich die allgemeine Menschenrechtsslage in Kamerun ernsthaft verschlechtert. Unter der Herrschaft des seit 1982 amtierenden Präsidenten Paul Biya haben Korruption, Versagen staatlicher Institutionen, Straffreiheit für Staatsbedienstete und Wahlbetrug zugenommen. Bürger, die an Demonstrationen teilnehmen, werden von Sicherheitskräften umzingelt, festgenommen und in Massenverfahren zu harten Strafen abgeurteilt. Inhaftierte Personen werden geschlagen, gefoltert und missbraucht. Bericht über die Menschenrechtsslage in Kamerun von Freedom House, Amnesty International oder dem U.S. Department of State bestätigten diese Einschätzung.⁴⁸

Aufgrund der geschilderten Umstände ist aber nicht ersichtlich, warum der betreffenden Person bei einer Rückkehr eine Gefährdung durch staatliche oder nicht-staatliche Akteure drohen sollte. Es ist auch nicht ersichtlich, welche staatlichen und/oder nicht-staatlichen Akteure für eine Frauenaktivistin mit diesem Profil eine Gefährdung darstellen sollten.

Aktuelle Kontaktadressen zu ALVF:

Association de lutte contre les violences faites aux femmes

Immeuble Pharmacie Elobi, Mokolo Elobi, B.P. 2350, Yaounde, Cameroun

Präsidentin: Charlotte Ndome Ekotto

Kontaktperson: Esther Endalle

Tel: +237 220 52 94 / 220 41 37

Fax: +237 222 18 73 / 220 31 47

E-Mail: alvf@camnet.cm (siehe auch: alvsiège@yahoo.fr, info@alvf.org)

SFH-Publikationen zu Kamerun und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch / Länder / Publikationen

Der Newsletter «Länder und Recht» informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch / Länder / Newsletter

⁴⁸ Ozong Agborsangaya-Fiteu, Another failed state? Cameroon's descent, in: International Herald Tribune vom 11. April 2008, Quelle: www.iht.com/articles/2008/04/10/opinion/edcameroon.php; siehe auch: Reporters Without Borders, Six journalists briefly arrested and TV programme interrupted for referring to sensitive subject, 10. Juni 2008, Quelle: www.unhcr.org/refworld/docid/484f856429.html; IRIN, Cameroon: Two months after riots, children remain in prison, 13. Mai 2008, Quelle: www.irinnews.org/report.aspx?ReportID=78181; Protests against Cameroon's Biya, BBC News vom 21. April 2008, Quelle: <http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/7358201.stm>; Will Connors, After week of unrest, Cameroon appears calmer, in: IHT vom 2. März 2008, Quelle: www.iht.com/articles/2008/03/02/africa/02cameroon.php; Reuters, Anti-government rioting spreads in Cameroon, in: IHT vom 27. Februar 2008, Quelle: www.iht.com/articles/2008/02/27/africa/27cameroon.php; Freedom House, Freedom in the World: Cameroon, 2. Juli 2007, Quelle: www.freedomhouse.org/inc/content/pubs/fiw/inc_country_detail.cfm?year=2008&country=7366&pf; Amnesty International, Amnesty International Report 2008: Cameroon, 28. Mai 2008, Quelle: <http://thereport.amnesty.org/eng/regions/africa/cameroon>.